



RAC
Stade

Satzung

vom 02. Oktober 2002
in der geänderten Fassung vom 09.08.2006

Im Bewusstsein, dass auch der junge Mensch ein ausgewogenes Maß an Pflichten und Verantwortung haben muss, um ihm rechtzeitig die Möglichkeit zu geben, sich durch eigene Leistung zu bewähren, hat sich der ROTARACT CLUB STADE folgende Satzung gegeben.

I. Allgemeine Zielsetzung

Artikel 1: Grundlagen

Der Club ist gemeinnützig und überparteilich. Der Club besteht in dem Bewusstsein, dass persönlicher Einsatz und Verantwortlichkeit Grundlage für seine erfolgreiche Arbeit sind.

Die Patenschaft hat der ROTARY CLUB STADE übernommen.

Name des Clubs ist „Rotaract Club Stade“ (RAC). Der Sitz ist Stade.

Artikel 2: Zweck und Aufgaben des Clubs

Der Club hat sich folgende Aufgaben gesetzt:

- 1) Rücksichtnahme und Hilfsbereitschaft anderen gegenüber zu üben, sowie deren Rechte zu respektieren,
- 2) ständigen Gedankenaustausch zu pflegen, der zu konstruktiver, individueller Kritikfähigkeit führen soll,
- 3) zu einem Kreis von Zuhörern zu sprechen und mit ihm sachgerecht zu diskutieren, insbesondere im Rahmen von Vortragsveranstaltungen,
- 4) Veranstaltungen durchzuführen, die dem Kennenlernen von berufsfremden Interessengebieten dienen,
- 5) die Probleme der eigenen Generation zu verdeutlichen, um Verständnis für die Situation und die Aufgaben dieser Generation in der gegenwärtigen Gesellschaft zu wecken,
- 6) die internationale Verständigung durch persönlichen Einsatz und gemeinschaftliche Tätigkeit zu fördern,
- 7) Förderung der kulturellen Interessen der Mitglieder,
- 8) soziale Missstände zu erkennen und sich im Rahmen der eigenen Möglichkeiten um ihre Milderung oder Beseitigung zu kümmern.

II. Clubzugehörigkeit

Artikel 3: Mitgliedschaft

Der ROTARACT CLUB ist bestimmt für junge Leute, die sich für Ziele und Zwecke von ROTARACT interessieren und bereit sind, sich dafür einzusetzen.

Artikel 4: Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Es können junge Menschen aufgenommen werden,
 - a) von der Vollendung des 18. bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres,
 - b) die im Gebiet des ROTARACT CLUBS wohnen, berufstätig sind, studieren oder sich in einer Ausbildung befinden sollten.

- 2) Eine Mitgliedschaft ist nicht abhängig von politischen und religiösen Einstellungen, soweit sie nicht den Artikeln 1 und 2 zuwiderlaufen, Staatszugehörigkeit oder beruflicher Ausbildung.

- 3) Voraussetzungen für die Aufnahme sind in der nachfolgenden Reihenfolge:
 - a) die Teilnahme des Gastes an einem Meeting auf Einladung eines Mitglieds nach vorheriger Anmeldung beim Präsidenten,
 - b) die erneute Einladung des Gastes durch den Präsidenten, sofern die Mitglieder hierzu nach dem ersten Meeting ihr Einverständnis erteilen,
 - c) die Teilnahme an mindestens 10 Zusammenkünften innerhalb eines zusammenhängenden Zeitraumes von 6 Monaten,
 - d) das Halten eines Egoberichts bei einem Meeting, in dem sich der Gast erneut ausführlich vorstellt und begründet, weshalb er gerne Mitglied werden möchte.

- 4) Nach Erfüllen der Voraussetzungen (Ziff. 3) bittet der Präsident die Mitglieder per E-Mail um Abstimmung über die Aufnahme des Gastes. Gültige Antworten sind entweder „Ja“ oder „Nein“. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. Der Präsident ist verpflichtet, das Abstimmungsergebnis der einzelnen Mitglieder geheim zu halten. Eine Begründung einer Nein-Stimme ist nicht erforderlich.

- 5) Die Aufnahme erfolgt, wenn mindestens drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder mit „Ja“ gestimmt haben.

- 6) Wurde der Antrag abgelehnt, kann frühestens nach einem halben Jahr ein erneuter Antrag gestellt werden.

Artikel 5: Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder haben an mindestens 60% der offiziellen Veranstaltungen während eines Clubjahres teilzunehmen. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann eine Veranstaltungspause eingelegt werden. Die Teilnahme an einer präsenzpflichtigen Veranstaltung anderer ROTARACT CLUBS gilt als eine des ROTARACT CLUB STADE.
- 2) Die Mitglieder sind außerdem verpflichtet, unaufgefordert den Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Näheres ist in Art. 19 dieser Satzung geregelt.

Artikel 6: Rechte des Mitglieds

- 1) Jedes Mitglied hat das Recht, die Rotaract- Nadel zu tragen, sowie den Rotaract-Ausweis zu führen.
- 2) Jedes Mitglied ist berechtigt, den RAC zu repräsentieren und bei entsprechendem Mandat zu vertreten.
- 3) Jedes Mitglied hat das Recht, über das Clubleben und alle Aktivitäten des RAC informiert zu werden.
- 4) Jedes Mitglied ist berechtigt von Einladungen an den RAC in Kenntnis gesetzt zu werden und diese anzunehmen.
- 5) Jedes aktive Mitglied hat das Stimmrecht.

Artikel 7: Beurlaubte Mitglieder

- 1) Mitglieder, die das Clubgebiet verlassen oder sonst aus triftigem Grund an der regelmäßigen Teilnahme an Clubveranstaltungen gehindert sind, können auf ihren Antrag vom Vorstand zu beurlaubten Mitgliedern erklärt werden. Die Beurlaubung soll nicht länger als ein Jahr dauern.

In Ausnahmefällen kann die Beurlaubung auf Antrag des Mitglieds von der Mitgliederversammlung auf maximal zwei Jahre verlängert werden.
- 2) Ihre Verpflichtungen sind, mit Ausnahme der Präsenzpflicht, dieselben wie diejenigen eines ordentlichen Mitglieds.
- 3) Beurlaubte Mitglieder sind bei der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt. Sie können keine Ämter im Club bekleiden. Während des Zeitraumes der Beurlaubung ruhen sämtliche Ämter und sind kommissarisch von anderen Mitgliedern wahrzunehmen. Beurlaubte Mitglieder können über Neuaufnahmen nur dann abstimmen, wenn sie während der Zeit des Aufnahmeverfahrens, Art. 4 Ziff. 3), nicht beurlaubt waren.

Artikel 8: Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder, die das 32. Lebensjahr vollendet haben und Mitglieder, die ihren innerhalb der Clubbegrietsgrenzen liegenden Wohn-, Arbeits- oder Studienort verlassen haben, scheiden in der Regel aus dem ROTARACT CLUB aus.

Sie können jedoch auf ein von der Mitgliederversammlung zu bewilligendes Gesuch hin bis zur Vollendung des 40. Lebensjahres Mitglied bleiben.

- 2) Für Mitglieder, die die Präsenzplicht nicht einhalten, erlischt die Mitgliedschaft auf Beschluss der Mitgliederversammlung.
- 3) Mitglieder, die die Satzung missachten, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Der Ausschluss von der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied vorsätzlich gegen die Satzung oder die Grundsätze von Rotaract verstößt, dies ist insbesondere der Fall, wenn das Mitglied:
 - die Verpflichtung zu freundschaftlichen Verhalten gegenüber anderen Mitgliedern eines Rotaract- Clubs verletzt,
 - Vermögen, das dem Club gehört oder ihm zur Verfügung steht, veruntreut oder zweckwidrig einsetzt,
 - sich der aktiven Mitarbeit im Club oder den Pflichten ohne hinreichenden Grund verweigert,

Vor Einleiten des Ausschlussverfahrens ist das betroffene Mitglied von der Mitgliederversammlung zu hören. Das Ausschlussverfahren wird vom Vorstand oder durch mindestens 15 Prozent der aktiven Mitglieder in Form einer Mitgliederversammlung gem. Art. 13 eingeleitet.

Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt mit mindestens drei Viertel der Stimmen der Mitgliederversammlung, bei der mindestens 80 Prozent der aktiven Mitglieder anwesend sein müssen.

- 4) Mitglieder, die freiwillig austreten wollen, müssen ihren Austritt gegenüber dem Vorstand erklären.
- 5) Rückforderungen von bereits geleisteten Beiträgen sind ausgeschlossen.
- 6) Bei Ausscheiden eines Mitglieds bleibt der Club weiter bestehen.

Artikel 9: Pastmitgliedschaft

- 1) Mitglieder, die weiterhin aktiv am Clubleben teilnehmen wollen, können auf einen von der Mitgliederversammlung zu befürwortenden Antrag hin als Pastmitglied auch über die in Art.8 Ziff. 1 Satz 2 bestimmte Zeit hinaus Mitglied des ROTARACT CLUB STADE bleiben.
- 2) Voraussetzung hierfür ist der überwiegende Aufenthalt des Mitglieds im Clubgebiet, sowie die Bereitschaft, die Zwecke und Aufgaben des Clubs aktiv zu unterstützen.

Eine Beurlaubung nach Art. 7 Ziff. 1. ist nicht möglich; verlassen Pastmitglieder das Clubgebiet für länger als ein halbes Jahr, so scheiden sie zum Ende des laufenden Clubhalbjahres aus.

- 4) Pastmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder mit Ausnahme des passiven und aktiven Stimmrechts auf Mitgliederversammlungen. Sie können auch zu Mitgliederversammlungen eingeladen werden und können beratend daran teilnehmen.

Artikel 10: Ehrenmitglieder

- 1) Personen, die sich mit besonderen Leistungen um den RAC verdient gemacht haben, können gem. Art. 13 durch eine Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- 2) Ehrenmitglieder haben folgende Rechte:
 - Teilnahme an Meetings und Mitgliederversammlungen und
 - Zusendung der Protokolle.
- 3) Gründungsmitglieder sind Ehrenmitglieder und genießen zeitlebens den Status eines aktiven Mitglieds.

Artikel 11: Gäste

- 1) Interessierte Gäste sind dem RAC jederzeit willkommen.
- 2) Gäste können grundsätzlich an allen Veranstaltungen teilnehmen, abgesehen von Mitgliederversammlungen. Veranstaltungen mit begrenzter Teilnehmerzahl sind grundsätzlich Mitgliedern vorbehalten. Bei entsprechendem Angebot kann der Vorstand zusätzlich Gäste einladen.
- 3) Gäste haben folgende Pflichten:
 - Beachtung der rotaractischen und rotarischen Ziele,
 - Achtung der Satzung des RAC
- 4) Gäste verlieren den Gästestatus durch:
 - Mitgliedschaft,
 - Ausschluss vom RAC oder
 - Verzicht.

Der Ausschluss wird vom Vorstand beschlossen .

III. Die Organisation des Clubs und seine Organe

Artikel 12: Organe

Die Organe des ROTARACT CLUBS STADE sind:

- 1) Mitgliederversammlung
- 2) Vorstand

Artikel 13: Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung bildet das oberste Organ des Clubs.
- 2) Die Mitgliederversammlung ist ein außerordentliches Treffen, zu dem nur Mitglieder zugelassen sind. Sie wird einberufen durch:
 - den Vorstand,
 - einen Antrag von mindestens 15 Prozent der aktiven Mitglieder,

Die Einberufung muss den Mitgliedern mindestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich bekannt gegeben werden.

- 3) Sie tritt mindestens einmal zu Anfang des Geschäftsjahres zusammen. Das Geschäftsjahr geht vom 01.07. bis 30.06. eines jeden Jahres.
- 4) Die Wahl der Amtsträger hat spätestens bis zum 31.3. eines jeden Jahres zu erfolgen.
- 5) Die Mitgliederversammlung übernimmt insbesondere folgende Aufgaben:
 - Entlastung des alten Vorstandes,
 - Wahl des neuen Vorstandes,
 - Abberufung eines alten Vorstandsmitglieds und Wahl eines neuen Vorstandsmitglieds,
 - Bestellung von Kassenprüfern,
 - Festsetzung des Jahresbeitrages,
 - Satzungsänderungen,
 - Erledigung von Anträgen der Mitglieder,
 - Ausschluss von Mitgliedern,
 - Entscheidungen über länger als ein Jahr dauernde Beurlaubungen, Past- Mitgliedschaften, Gäste und Ehrenmitgliedschaften,
 - Auflösung des ROTARACT CLUBS
 - Entscheidungen über wesentliche Angelegenheiten des Clubs.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind im Protokoll aufzunehmen.

- 6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn alle aktiven Mitglieder unter Mitteilung der Tagesordnung und unter Angabe der abzustimmenden Punkte ordnungsgemäß eingeladen worden sind. Sofern nichts anderes bestimmt wird, erfolgt die Annahme eines Antrages mit mindestens einer drei Viertel Mehrheit der Stimmen der Mitgliederversammlung, bei einer Anwesenheit von mindestens 60 Prozent der aktiven Mitglieder.
- 7) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von 14 Tagen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung ist beschlussfähig bei einer Anwesenheit von 30 Prozent der aktiven Mitglieder. Ist diese Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von 14 Tagen eine erneute Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung ist in jedem Falle beschlussfähig.

Artikel 14: Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Präsidenten/ Präsidentin,
 - b) dem Vizepräsidenten,
 - c) dem Sekretär,
 - d) dem Schatzmeister,
 - e) bis zu zwei Clubmeister.

Einzelne Vorstandsämter können auf Beschluss der Mitgliederversammlung auch in Personalunion besetzt werden; ferner können weitere Vorstandsämter für ein Clubjahr beschlossen werden.

- 2) Die Amtszeit des Vorstandes dauert ein Jahr. Die mehrmalige Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.

Das Amtsjahr beginnt am 01. Juli und endet am 30. Juni eines jeden Jahres. Die Wahl des Vorstandes erfolgt in offener Abstimmung, auf Antrag eines Mitglieds in geheimer Abstimmung. Erreicht bei der Wahl für den Vorstand keiner der vorgeschlagenen Kandidaten die absolute Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder, so findet unter den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl ein weiterer Wahlgang statt. Hierbei entscheidet die einfache Mehrheit.
- 3) Der Nominierungsausschuss schlägt der Mitgliederversammlung einen Vorstand vor. Er hat seinen Beschluss mindestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung zur Wahl des Vorstandes bekannt zu geben. Als Nominierungsausschuss gilt der alte Vorstand, sofern dieser nichts anderes beschließt. Jedes Mitglied kann sich selbst beim Nominierungsausschuss zur Kandidatur stellen. Desweiteren kann jedes Mitglied während der Mitgliederversammlung Kandidaten zur Wahl in den Vorstand vorschlagen.
- 4) Der Vorstand hat insbesondere die Aufgabe:
 - für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu sorgen,
 - die Veranstaltungen vorzubereiten, soweit dies nicht einzelnen Ausschüssen zugewiesen ist,
 - die angelaufenen Anträge vorzubereiten,
 - die einfachen Geschäfte der laufenden Verwaltung des Clubs zu führen und nach außen zu vertreten.
- 5) Der Vorstand beschließt Entscheidungen mit einfacher Mehrheit, wobei mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sein müssen.
- 6) Die Mitgliederversammlung kann ein Mitglied des Vorstandes von seinem Amt befreien. Ein neues Vorstandsmitglied ist einzuberufen.
- 7) Der Vorstand hat zum Ende seiner Amtszeit Rechenschaft abzulegen. Die Kasse ist durch einen von der Mitgliederversammlung einberufenen Prüfer zu prüfen.
- 8) Kann ein Mitglied des Vorstandes seinen Aufgaben vorübergehend nicht nachkommen, so sind dessen Aufgaben von den anderen Vorstandsmitgliedern wahrzunehmen.

Artikel 15: Der Präsident/ Die Präsidentin

Der Präsident/ Die Präsidentin hat insbesondere die Aufgaben:

- 1) Er führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und bei den Meetings.
- 2) Er vertritt den Club rechtsgeschäftlich sowie allein oder gemeinsam mit dem Vizepräsidenten bei gesellschaftlichen Anlässen nach außen.
- 3) Er koordiniert das Clubleben sowie die Arbeit des Vorstandes.
- 4) Er zeichnet sich verantwortlich für die Ideen, die Vorbereitung, die Durchführung und die Organisation der Sozialaktionen.
- 5) Erledigung des Schriftverkehrs des Clubs. Er hat den gesamten eingehenden und ausgehenden Schriftverkehr geordnet aufzubewahren.

Artikel 16: Der Vizepräsident

Der Vizepräsident hat:

- 1) bei Abwesenheit des Präsidenten/ Präsidentin diesen zu vertreten,
- 2) allein oder mit dem Präsidenten/ Präsidentin den Club bei gesellschaftlichen Anlässen zu vertreten,
- 3) die Gäste zu betreuen und macht sie mit den Grundsätzen und Gepflogenheiten von Rotaract vertraut.
- 4) auf die Einhaltung der Satzung zu achten und deren Aktualisierung zu besorgen.

Artikel 17: Der Sekretär

Der Sekretär hat:

- 1) Protokolle der Meetings, Mitgliederversammlungen und Berichte über Clubveranstaltungen anzufertigen,
- 2) die Protokolle geordnet aufzubewahren,
- 3) eine Mitglieder- und Gästedatei und eine Präsenzliste zu führen, welche auf Anfrage wie sämtliche Unterlagen zur Einsicht bereit zu halten sind.

Artikel 18: Der Schatzmeister

Der Schatzmeister hat:

- 1) die Vermögensverwaltung zu besorgen,
- 2) die Clubbeiträge einzuziehen,

- 3) Belege gesondert aufzubewahren und auf Verlangen jedes Vorstandmitglieds Einblick zu gewähren. Ihm sowie dem Präsidenten steht die Verfügungsbefugnis über das Clubvermögen zu,
- 4) Zum ersten Meeting im Januar und Juni, sowie zum ersten Meeting eines neuen Clubjahres hat der Schatzmeister über die Finanzlage des Clubs zu berichten.

Artikel 19: Der Clubmeister

Der/ Die Clubmeister ist/ sind verantwortlich für die Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltungen.

Artikel 20: Finanzen

- 1) Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- 2) Kostenverursachende Aktionen dürfen erst begonnen und durchgeführt werden, nachdem ihre Finanzierung gesichert ist.
- 3) Der Mitgliedsbeitrag beträgt 30,- EURO je Halbjahr, unaufgefordert zahlbar zum 01.01 und 01.07. eines jeden Jahres. Für Schüler, Studenten und Auszubildende gilt ein ermäßigter Beitrag in Höhe von 12,- Euro je Halbjahr. Bei Eintritt in den Rotaract Club Stade ist jedes Mitglied verpflichtet, für den Mitgliedsbeitrag einen Dauerauftrag zu erteilen.
- 4) Neu aufgenommene Mitglieder haben erstmals den Mitgliedsbetrag zum nächsten Zahlungstermin zu leisten.
- 5) Das mit der Zahlung in Verzug geratene Mitglied ist nach vier Wochen zu mahnen. Erfolgt daraufhin nicht innerhalb von 7 Tagen die Zahlung des angemahnten Betrages, so hat der Schatzmeister den Vorgang unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen. Der Vorstand hat das Ausschlussverfahren gemäß Art. 8 Ziff. 3 einzuleiten.
- 6) Beurlaubte Mitglieder sind von der Zahlung des Mitgliedbeitrages für den Zeitraum ihrer Beurlaubung befreit.

Artikel 21: Auflösung des Clubs

Der Club löst sich auf, wenn

- 1) dies durch einstimmigen Beschluss aller Mitglieder festgelegt wird oder
- 2) der zuständige ROTARY CLUB STADE aus triftigen Gründen die Patenschaft nach Anhörung des RAC-Vorstandes entzieht und kein anderer ROTARY CLUB die Patenschaft übernimmt.

Gegen einen Auflösungsbeschluss des Patenclubs kann der RAC die Distriktsversammlung anrufen.

- 3) oder wenn ROTARY INTERNATIONAL dies bei einem Verstoß gegen die Satzung und Ziele von ROTARY beschließt.

Bei Auflösung des Clubs ist das vorhandene Vermögen für einen gemeinnützigen Zweck zu verwenden.

Artikel 22: Satzungsänderungen

Eine Satzungsänderung bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der stimmberechtigten, anwesenden Mitglieder.

Sie ist den Mitgliedern des RAC Stade, den RAC- Distriktsbeauftragten und den Patenclubs bekannt zu geben.

Artikel 23: Salvatorische Klausel (Nichtigkeit der Satzung)

Ist ein Teil der Satzung rechtswidrig oder verstößt ein Teil der Satzung gegen die Grundsätze von Rotaract International, so ist dieser Teil nichtig. Die übrige Satzung behält ihre Gültigkeit.

Artikel 24: Zusätzliche Bestimmungen

Die Satzung kann durch eine Geschäftsordnung und sonstige Bestimmungen vom Vorstand ergänzt werden. Diese dürfen den Wesensgehalt der Satzung jedoch nicht ändern.

Artikel 25: Inkrafttreten

Diese Satzung sowie Änderungen treten mit ihrer Beschlussfassung in Kraft.